

Bedeutung der EMRK für das nationale Haftungsrecht

Hardy Landolt *

I. Einleitung

Staatsverträge, insbesondere auch die EMRK, statuieren grundsätzlich nur Rechte und Pflichten zwischen den Staaten, welche dem jeweiligen Staatsvertrag beigetreten sind. Die Staatsverträge sind nach dem Grundsatz des Monismus aber Teil der nationalen Rechtsordnung. Gemäss Art. 190 BV sind Staatsverträge als Teil des Völkerrechtes für die rechtsanwendenden Behörden, insbesondere auch das Bundesgericht, massgebend. Entsprechend gilt der Grundsatz, dass unklares nationales Recht staatsvertragskonform auszulegen ist¹.

Je nach dem Detaillierungsgrad der infrage stehenden staatsvertraglichen Regelung beinhaltet diese entweder eine Umsetzungsverpflichtung für den nationalen Gesetzgeber oder ausnahmsweise einen individuell durchsetzbaren Anspruch. Die EMRK stellt einen derartigen individuell durchsetzbaren Staatsvertrag dar, da sich natürliche und juristische Personen im innerstaatlichen Verfahren auf die Menschenrechtsgarantien der EMRK berufen können und die Möglichkeit einer Individualbeschwerde gegen letztinstanzliche Entscheidung des Bundesgerichts besteht¹.

II. Prozessuale Bedeutung der EMRK

A. Verfahrensgarantien

Die schweizerische Rechtsordnung unterscheidet zwischen der privatrechtlichen Haftung und der Staatshaftung. Das Gemeinwesen ist berechtigt, die Grundsätze für die Entschädigung von Schäden, welche staatliche Funktionäre im Rahmen einer hoheitlichen oder amtlichen Tätigkeit (rechtmässig oder rechtswidrig) verursacht haben, abweichend von der privatrechtlichen Haftungsordnung zu regeln². Diese Regelungsbefugnis beinhaltet auch die Freiheit, den Staatshaftungsprozess der zivilprozessualen oder der verwaltungsrechtlichen Verfahrensordnung zu unterstellen. Während für das Staatshaftungsrecht des Bundes die verwaltungsrechtliche Verfahrensordnung anwendbar ist, statuiert das kantonale Recht eine heterogene Verfahrensordnung.

Die durch die EMRK geschützten Menschenrechte und Grundfreiheiten enthalten nicht nur individuell durchsetzbare Ansprüche, sondern auch prozessuale Garantien, insbesondere gemäss Art. 6 EMRK. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Art. 6 Abs. 1 EMRK auch auf Staatshaftungsprozesse anwendbar². Streitigkeiten betreffend die Haftung des Staates für Behandlungsfehler im öffentlichen Spital gelten als ebenfalls zivilrechtlich im Sinne der EMRK, weshalb eine öffentliche Verhandlung beantragt werden kann³.

Zunächst garantiert die EMRK den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht³. Die *Zugangsgarantie* besteht nicht nur bei einer Beschränkung der Freiheit, sondern auch in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen⁴. Art. 6 EMRK verlangt, dass der Schadenersatzanspruch der geschädigten Person durch ein Gericht umfassend geprüft wird. Art. 6 Abs. 1 EMRK wird verletzt, wenn ein Gericht die Frage der Widerrechtlichkeit nicht überprüft, sondern den Entscheid der Vorinstanz übernimmt⁴. Eine eingeschränkte Überprüfung der Haftungsvoraussetzungen durch das Gericht ist nur ausnahmsweise zulässig, so z.B. wenn der Vergabeentscheid, welcher Auslöser für einen nachfolgenden Haftungsprozess ist, von einem Gericht überprüft worden ist, das seinerseits den Anforderungen der EMRK genügt⁷.

Ferner besteht ein *Anspruch auf ein faires Verfahren*. Das Gebot der Verfahrensfairness verlangt, dass das zuständige Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist einen Entscheid fällt⁵. Art. 6 Abs. 3 EMRK konkretisiert die Verfahrensfairness für strafrechtliche Verfahren. Die Partei soll zumindest einmal im ganzen Verfahren Gelegenheit haben, ihre Argumente mündlich in einer öffentlichen Sitzung einem unabhängigen Gericht vorzutragen, soweit sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend auf die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens verzichtet hat⁵. Entscheidet in erster Instanz kein Gericht, hat das Rechtsmittelverfahren den Anforderungen von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu genügen⁶. Der Anspruch auf Durchführung einer mündlichen öffentlichen Verhandlung ist noch nicht verwirkt, wenn eine solche erst im zweiten Schriftwechsel ausdrücklich verlangt wird. Ein während des ordentlichen Schriftwechsels gestellter Antrag erfolgt grundsätzlich rechtzeitig⁶.

* Prof. Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt und Notar.

¹ Vgl. z.B. BGER 6B_627/2007 und 6B_629/2007 vom 11. August 2008 E. 4.3.5.

² Vgl. BGE 126 I 144 E. 3.

³ Vgl. BGER 4D_22/2007 vom 16. Juli 2007 E. 2.4.

⁴ Vgl. BGE 126 I 144 E. 3c und 4.

⁵ Vgl. z.B. BGE 124 I 322 E. 4a.

⁶ Vgl. BGE 126 I 228 E. 3a.

B. Revisionsanspruch

Die der obsiegenden Partei zulasten der Schweiz auferlegte Entschädigung bzw. Genugtuung ändert nichts an der staatsvertraglichen Verpflichtung, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu befolgen und eine festgestellte Konventionsverletzung, soweit sie fort dauert, zu beseitigen und die beschwerdeführende Partei soweit möglich in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne die Konventionsverletzung befände («restitutio in integrum»)⁷.

Die staatsvertragliche Restitutionspflicht ist mit Art. 122 BGG umgesetzt⁸. Eine Revision des bundesgerichtlichen Urteils, welches der EGMR beanstandet hat, ist auch dann zulässig, wenn zwar materielle Interessen zur Diskussion stehen, der EGMR aber nach Feststellung der Verletzung von Verfahrensrechten die beantragte Entschädigung nach Art. 41 EMRK nicht inhaltlich geprüft, sondern sie ohne nähere Begründung «unter Verneinung der Kausalität» abgelehnt hat⁹.

Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit einem Revisionsgesuch wegen einer vom EGMR bejahten Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beurteilen, ob und inwieweit die Entschädigung gemäss Art. 41 EMRK bzw. eine allfällige Feststellung einer Konventionsverletzung eine hinreichende Kompensation der immateriellen Unbill darstellt. Wurde die im Zusammenhang mit einer Verletzung der EMRK verursachte immaterielle Unbill noch nicht hinreichend kompensiert, ist eine Revision des bundesgerichtlichen Urteils vorzunehmen. Eine Revision ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der konventionswidrige Zustand trotz der Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR anhält¹⁰.

III. Materiellrechtliche Bedeutung der EMRK

A. EMRK als Haftungsgrundlage

Die durch die EMRK geschützten Menschenrechte und Grundfreiheiten beinhalten grundsätzlich individuell durchsetzbare Abwehransprüche von natürlichen und juristischen Personen gegenüber Beeinträchtigungen der geschützten Lebensbereiche. Werden diese verletzt, ist im Hinblick auf die objektive Widerrechtlichkeitstheorie zu entscheiden, ob das verletzte Grund- und Menschenrecht als absolutes Rechtsgut oder lediglich als Schutznorm zu qualifizieren ist. Im ersteren Fall liegt ein Erfolgsunrecht vor, im zweiten Fall ein Verhaltensunrecht, sofern und soweit das verletzte Grund- bzw. Menschenrecht die Vermeidung des eingetretenen Schadens be-

zweckte¹¹. In welchen Fällen die Verletzung von grundrechtlich geschützten Verfahrensgarantien, insbesondere des Rechtsverweigerungs- und des Rechtsverzögerungsverbots¹², haftungsbegründend sind, ist nicht geklärt¹³.

Aus dem Abwehranspruch folgt ferner eine Schutzpflicht. Der Staat ist verpflichtet, mit angemessenen Mitteln die Verletzung der EMRK-Garantien durch staatliche Funktionäre oder Privatpersonen zu schützen. Dem nationalen Gesetzgeber steht ein grosses Ermessen in der Beurteilung zu, mit welchen gesetzgeberischen Mitteln er den Schutz seiner Bürger gewährleisten will. Zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter kann er aber verpflichtet sein, auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und gegebenenfalls eine effektive Strafuntersuchung zu führen. Dem Gesetzgeber ist es allerdings unbenommen, im Rahmen seiner Kriminalpolitik gegenläufige Interessen zu berücksichtigen. So verletzt es Art. 2 EMRK nicht, wenn ein Staat aus besonderen Gründen ein Amnestiegesetz erlässt, das zur Folge hat, dass selbst ein Mord ungesühnt bleibt¹⁴. Für Schädigungen infolge einer Unterlassung kann sich eine Haftung zudem nicht nur aus einer natürlichen Kausalität ergeben, sondern nur dadurch, dass das verletzte Grund- bzw. Menschenrecht die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezweckte¹⁵.

Im nationalen Recht muss eine praktisch und rechtlich wirksame Möglichkeit zur Wiedergutmachung der Konventionsverletzung bestehen. Eine nationale Entschädigung läuft gemäss einer Entscheidung des EGMR aus dem Jahr 2020 zum deutschen Staatshaftungsrecht potenziell leer, wenn sie daran gekoppelt wird, dass der Anspruchsteller ein Verschulden seitens der handelnden Stellen zu beweisen hat¹⁶. Bereits zuvor hatte der EGMR in mehreren Entscheidungen darauf hingewiesen, dass eine verschuldensabhängige Staatshaftung («conditional on the establishment of fault») in Konstellationen, in denen regelmässig ein Entschädigungsanspruch bestehe, den Anforderungen der Konvention nicht gerecht werde¹⁷. Die Verweigerung einer innerstaatlichen Entschädigung trotz Verletzung der EMRK ist regelmässig eine weitere Verletzung der EMRK¹⁸.

⁷ Vgl. Art. 46 Ziff. 1 EMRK und BGE 137 I 86 E. 3.1.

⁸ Statt vieler BGE 6F_10/2015 vom 26. Mai 2016 E. 1.

⁹ Vgl. BGE 142 I 42 E. 2.2.

¹⁰ Vgl. BGE 125 III 85 E. 4b und 2A.232/2000 vom 02. März 2001 E. 2b/bb

¹¹ Vgl. z.B. BGE 8C_470/2009 vom 29. Januar 2010 E. 4.2.

¹² Siehe dazu BGE 107 Ib 155 E. 2b/bb und 107 Ib 160 E. 3.

¹³ Weiterführend MARCO WEISS, Verletzungen des Beschleunigungsgebots und Staatshaftung, in: ZVJV 2022, 205 ff.

¹⁴ Vgl. BGE 6B_627/2007 und 6B_629/2007 vom 11. August 2008 E. 4.3.

¹⁵ Vgl. z.B. BGE 133 V 14 E. 8.1 und BGE 8C_470/2009 vom 29. Januar 2010 E. 4.2.

¹⁶ Vgl. EGMR i.S. Roth v. Germany vom 22.10.2020, Nr. 6780/18 und 30776/18, §§ 93, 96.

¹⁷ Vgl. in Bezug auf menschenunwürdige Haftbedingungen EGMR i.S. Reshetnyak v. Russia vom 08. Januar 2013, Nr. 56027/10, § 67, und Ananyev and others v. Russia vom 10. Januar 2012, Nr. 42525/07 und 60800/08, § 113.

¹⁸ Siehe dazu exemplarisch BVGer 2 BvR 78/22 vom 19. Mai 2023 (betreffend Versagung einer Geldentschädigung nach rechtswidriger körperlicher Durchsuchung).

B. Anspruch auf Entschädigung für ungesetzliche Haft (Art. 5 EMRK)

Die EMRK enthält ausnahmsweise auch eigenständige Haftungsnormen. Art. 5 Abs. 5 EMRK stellt beispielsweise eine eigenständige Haftungsnorm dar und kommt unabhängig vom nationalen Haftungsrecht, insbesondere dem kantonalen Staatshaftungsrecht, zur Anwendung⁸. Diese staatsvertragliche Haftungsnorm beinhaltet eine Kausalhaftung und umfasst nicht nur einen Anspruch auf eigentlichen Schadenersatz, sondern auch auf Genugtuung⁹. Gemäss Art. 5 Ziff. 5 EMRK besteht ein staatsvertraglicher Entschädigungsanspruch im Fall der ungesetzlichen Haft¹⁹. Eine ungesetzliche Haft liegt vor, wenn die Anordnung der Haft an sich unzulässig war oder die beschuldigte Person über die zulässige Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe (sog. Überhaft) inhaftiert war. Eine ungesetzliche Freiheitsbeschränkung gemäss Art. 5 Ziff. 5 EMRK liegt ferner auch dann vor, wenn eine falsche Person inhaftiert wird²⁰. Eine Haftung gestützt auf Art. 5 EMRK besteht auch bei einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes¹⁰.

Wurde die Haft demgegenüber in zulässiger Weise angeordnet, erweist sich aber im Nachhinein als ungerechtfertigt, insbesondere weil die beschuldigte Person freigesprochen oder das Strafverfahren eingestellt worden ist, liegt eine ungerechtfertigte Haft vor. Eine Entschädigungspflicht für eine ungerechtfertigte Inhaftierung besteht weder nach Art. 5 EMRK²¹ noch gestützt auf die Bundesverfassung²², wohl aber nach Art. 3 EMRK-Protokoll Nr. 7 vom 23. November 1984²³. Seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung besteht gemäss dem eidgenössischen Recht eine Entschädigungspflicht sowohl für eine ungesetzliche als auch eine ungerechtfertigte Inhaftierung²⁴.

Nach der Auffassung des Bundesgerichts statuiert Art. 429 StPO jedoch nur einen Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch für ungerechtfertigte Haft bei einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung, nicht aber im Fall einer Verurteilung. Stellt sich im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens heraus, dass die Verurteilung zwar rechtmässig erfolgte, aber die angeordnete Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft unzulässig war, kann weder gestützt auf Art. 429 StPO noch gemäss Art. 431 StPO eine Entschädigung bzw. Genugtuung verlangt werden. Offengelassen wurde,

ob in diesem Fall die Entschädigungspflicht gemäss Art. 5 Ziff. 5 EMRK greift²⁵.

Gestützt auf Art. 5 Ziff. 5 EMRK ist die Schweiz nicht verpflichtet, den Angehörigen rechtswidrig inhaftierter Personen eine Genugtuung zu leisten²⁶. Das eidgenössische Verfahrensrecht sieht einen Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch von Angehörigen nur vor, wenn das Strafurteil revisionsweise aufgehoben wird und der Verurteilte gestorben ist. Aktivlegitimiert sind aber nur Angehörige, gegenüber denen der Verurteilte zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben²⁷. Das kantonale Entschädigungsrecht kennt unterschiedliche Regelungen²⁸.

C. Anspruch auf gerechte Entschädigung (Art. 41 EMRK)

Stellt der EGMR eine Verletzung der durch die EMRK bzw. die dazu ergangenen Protokolle geschützten Menschenrechte und Grundfreiheiten fest, spricht er der verletzten Partei eine «gerechte Entschädigung» zu, wenn dies notwendig ist bzw. das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung vorsieht¹¹. Die Partei muss eine Entschädigung ausdrücklich beantragen und den Schaden beziffern²⁹.

Die «gerechte Entschädigung» umfasst dabei sowohl eine Entschädigung für den materiellen Schaden («pecuniary damage» bzw. «frais et dépens») – unter Einschluss eines allfälligen Prozessgewinns, welcher der betroffenen Person durch die Verletzung der EMRK entgangen ist («loss of a real opportunity»³⁰) – als auch für den immateriellen Schaden («non pecuniary damage» bzw. «dommage moral»). Der verfahrensrechtliche Entschädigungsanspruch gemäss Art. 41 EMRK ist vom materiellrechtlichen Entschädigungsanspruch gemäss Art. 5 Ziff. 5 EMRK zu unterscheiden³¹.

Eine anderweitige Kompensation der immateriellen Unbill kann auch durch die Feststellung erfolgen, dass die betroffene Person Opfer einer widerrechtlichen Körper- oder Persönlichkeitsverletzung geworden ist. Es besteht ein staatsvertraglicher Anspruch auf die

¹⁹ Vgl. BGE 125 I 394 5c, 124 I 274 E. 2d, 119 Ia 221 E. 6a, 118 Ia 336 = Pra 1993 Nr. 85 E. 1, 105 Ia 131 E. 3 sowie BGer vom 23. Juni 1982 i.S. L. B.

²⁰ Vgl. VGer NE vom 1. Juni 2001 i.S. C. = RJN 2001, 198.

²¹ Statt vieler BGer 1P.302/2003 vom 03. Juli 2003 E. 2.1.

²² Vgl. BGer vom 05.01.2000 i.S. Me. X. c. Etat du Valais = ZWR 2001, 209 E. 1.

²³ Vgl. BGer 1P.263/1997 vom 12.11.1997 = Pra 1998 Nr. 78 E. 3.

²⁴ Vgl. z.B. Art. 237 f. BStP sowie Art. 99 und 101 f. VStrR.

²⁵ Vgl. BGer 6B_960/2013 vom 22. Mai 2014 E. 2.3.

²⁶ Vgl. BGer 1P.220/2001 vom 13. August 2001 E. 3c und AppGer BS vom 12. Dezember 2000 = BJM 2003, 287 E. 4b; ferner Urteil BGer = NZZ vom 18.12.1997, 19 (Familie eines ungerechtfertigt inhaftierten Asylbewerbers).

²⁷ Vgl. Art. 237 Abs. 2 BStP.

²⁸ Vgl. BGer 1P.220/2001 vom 13. August 2001 E. 3.

²⁹ Vgl. Art. 41 EMRK sowie Art. 60 Abs. 1 und Art. 75 Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 4. November 1998. Siehe ferner AppGer BS vom 11. Februar 2014 = BJM 2015, 27 (Haftung des Anwaltes wegen Ablehnung einer Entschädigung gemäss Art. 41 EMRK).

³⁰ Siehe dazu BGE 142 I 42 E. 2.2.3.

³¹ Ansprüche auf Haftentschädigung gemäss Art. 5 Ziff. 5 EMRK bilden nicht Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens, sondern sind nachträglich geltend zu machen (vgl. BGE 137 I 296 E. 6).

Feststellung einer Verletzung der EMRK, wenn die Voraussetzungen für Schadenersatz und Genugtuung (mangels eines eigentlichen Schadens oder einer besonders schweren Persönlichkeitsverletzung) nicht erfüllt sind oder wenn die Betroffenen bewusst auf Schadenersatz oder Genugtuung verzichten³².

Der EGMR entscheidet je nach Einzelfall, ob die immaterielle Unbill, welche durch eine Verletzung der garantierten Menschenrechte verursacht worden ist, durch eine Entschädigung gemäss Art. 41 EMRK oder die blosser Feststellung einer Konventionsverletzung erfolgt³³. Das Bundesgericht geht bisweilen gleich vor und erblickt in der erwägungsweise erfolgten Feststellung einer Konventionswidrigkeit eine ausreichende Genugtuung³⁴. Bei einer Verletzung von Art. 3 EMRK genügt die blosser Feststellung einer Verletzung der staatsvertraglich garantierten Menschenrechte nicht, sondern ist zwingend eine angemessene Entschädigung bzw. Genugtuung zuzusprechen³⁵.

IV. Angemessenheit der Verjährungs- und Verwirkungsfristen

Der EGMR hat im Jahr 2014 festgestellt, dass das schweizerische Verjährungsrecht im Zusammenhang mit Latenzschäden, bei welchen die Verjährung vor der Körperverletzung eintritt, den gemäss Art. 6 EMRK bestehenden Anspruch auf Zugang zum Gericht verletzt³⁶. Das eidgenössische Parlament hat als Folge dieses Entscheides am 15. Juni 2018 das Verjährungsrecht revidiert. Die Revision ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten³⁷. Die Revision enthält keine Übergangsbestimmung, weshalb die neuen Verjährungsvorschriften, die sowohl für die vertragliche als auch für die ausservertragliche Haftung gelten, nur für haftungsbegründende Ereignisse anwendbar sind, welche sich nach dem Inkrafttreten verwirklichen.

Die zum Teil sehr kurzen Verwirkungsfristen des kantonalen Staatshaftungsrechts verletzen das Recht auf Zugang zu einem Gericht gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK gemäss der Auffassung des Bundesgerichts nicht³⁸. Das Bundesgericht hat sodann festgestellt, dass die bisherige Verjährungsordnung trotz des Entscheides des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte für altrechtliche Fälle anwendbar ist, insbesondere auch

für Latenzschäden, wenn sich die Vertragsverletzung vor 37 Jahren zugetragen hat³⁹. Ob diese Einschränkungen richtig sind, ist zu bezweifeln, nicht nur weil es nicht nachvollziehbar ist, warum eine zehnjährige absolute Verjährungsfrist bei Latenzschäden gegen die EMRK verstösst, eine zehnjährige Verwirkungsfrist demgegenüber nicht. In beiden Fällen fällt eine Haftung dahin, obwohl der Schaden noch nicht eingetreten ist.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt sodann sog. unverjähbare und unverzichtbare Grundrechte. Dieser Status kommt nicht nur einigen, abschliessend umschriebenen Grundrechten zu, sondern kann grundsätzlich sämtlichen Grundrechtsgarantien zuerkannt werden. Von der Unverjährbarkeit und Unverzichtbarkeit wird aber nur dann ausgegangen, wenn das angerufene Grundrecht in einem Schutzbereich betroffen ist, der derart fundamentale Aspekte der Persönlichkeit oder der Menschenwürde betrifft, dass ein Eingriff schon an sich als besonders schwerwiegend erscheint⁴⁰. Liegt eine derart gravierende Grundrechtsverletzung vor, entfalten prozessuale Fristen grundsätzlich keine Wirkung bzw. einem Bürger kann die Verwirkung nicht (mehr) entgegeng gehalten werden⁴¹.

Eine Verwirkung von Haftungsansprüchen wegen einer Verletzung des zwingenden Völkerrechts, u.a. der Verbote der Folter, der Sklaverei, des Völkermordes und von gesetzlich nicht vorgesehenen Strafen, ist ebenfalls ausgeschlossen. Das Bundesgericht hat die Unverwirkbarkeit eines Genugtuungsanspruchs zufolge einer behaupteten Beihilfe zu Völkermord, zu Kriegsverbrechen oder zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Erwägung gezogen, letztlich aber offengelassen⁴².

³² Vgl. BGE 128 I 167 E. 4.5 (Feststellung der Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns), 127 I 115 = Pra 2001 Nr. 161 E. 6 (widerrechtlicher Eingriff am Leichnam eines Angehörigen) und 125 I 394 E. 5c (Untersuchungshaft).

³³ Siehe die Hinweise in BGE 125 I 394 E. 5c und BGer 1P.338/2000 vom 23. Oktober 2000 = Pra 2001 Nr. 3 E. 4d/aa.

³⁴ Vgl. BGE 124 I 327 E. 4d.

³⁵ Vgl. BGer 6B_17/2014 vom 1. Juli 2014 = Pra 2014 Nr. 98 E. 2.5.2.

³⁶ Vgl. EGMR 52067/10 und 41072/11 vom 11. März 2014.

³⁷ AS 2018, 5343 und BBl 2014, 235.

³⁸ Vgl. BGer 2C_940/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2.3.

³⁹ Vgl. BGer 4A_554/2013 vom 6. November 2019 E. 8.

⁴⁰ Vgl. Vgl. BGE 118 Ia 209 E. 2c.

⁴¹ Vgl. BGer 1P.313/2003 vom 6. Oktober 2003 E. 4.2.

⁴² Vgl. BGE 126 II 145 E. 4c/ee.